

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 89.

1

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

über

die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte
Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Artikel I.

Es haben außer Kraft zu treten:

- a) in dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (in der durch Kundmachung des österreichischen Handelsministers im Einvernehmen mit dem österreichischen Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199, verlautbarten Fassung) die §§ 79, 80, 80a bis einschließlich 80i, 81 und § 99, Absatz 4;
- b) die §§ 26, 27 und 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter;
- c) im allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, der Absatz 2 des § 208 und der Absatz 2 des § 248 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 75.

Artikel II.

Absatz 1. An Stelle des § 79 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung: Auf Verlangen des Hilfsarbeiters ist die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes verpflichtet, ihm nach entsprechender Ausweisleistung innerhalb zweier Tage eine Urkunde zur Be-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 89.

glaubigung seiner Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei auszustellen.

Absatz 2.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Urkunde und über die Voraussetzungen, unter denen sie auszustellen ist, werden vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte des Innern erlassen.

Artikel III.

Absatz 1. § 85 der Gewerbeordnung (in der in Artikel I erwähnten Fassung) hat außer Kraft zu treten.

Absatz 2. An Stelle des § 86 der Gewerbeordnung tritt die folgende Bestimmung: Wenn ein Hilfsarbeiter ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) das Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst, so haftet für den gemäß § 1162 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Hilfsarbeiter obliegenden Schadenerfaß auch jener Gewerbeinhaber, der ihn zum Vertragsbruch verleitet hat oder ihn vor rechtmäßiger Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses in Kenntnis der unrechtmäßigen Löfung in Verwendung nimmt oder in Arbeit behält.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach seiner Kündmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 89.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen zwei alte Forderungen der gewerblichen Arbeiterschaft erfüllt werden, deren Berechtigung auch die ehemalige österreichische Regierung wiederholt anerkannt hat, deren Verwirklichung aber durch Umstände verschiedener Art immer von neuem verzögert wurde.

I. Das Arbeitsbuch ist in allen anderen Industriestaaten, so auch im Deutschen Reich, längst abgeschafft worden, ohne daß sich aus dieser Maßregel irgendwelche bedenkliche Folgen ergeben hätten. Es widerspricht dem modernen Rechtsempfinden, daß die Verfügung über ein Dokument, das sich überdies während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in den Händen des Arbeitgebers befindet, zur Voraussetzung für den Abschluß eines Arbeitsvertrages gemacht wird, ganz davon zu schweigen, daß sich aus einem Mißbrauch des Aufbewahrungsberechtes leicht Schädigungen des Arbeiters ergeben können.

Da es indes für den Arbeiter selbst bei mannißfachen Gelegenheiten — bei Geltendmachung des Anspruches aus der Krankenversicherung, bei der Arbeitssuche, bei der von behördlichen Organen geforderten Ausweisleistung u. dgl. — vorteilhaft ist, eine Urkunde zu besitzen, die seine Eigenschaft als Arbeiter beglaubigt, so wird die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes in Artikel II des Entwurfes zur Ausstellung einer derartigen Urkunde über Verlangen des Arbeitnehmers verpflichtet.

II. Die Abschaffung der Strafe für den Kontraktbruch war schon im Jahre 1912 auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Reumann, Schäfer und Genossen vom Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates beschlossen worden, mit der Begründung, daß der Vertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer heute als Vertrag bürgerlichen Rechtes anerkannt ist und daß es eine das Rechtsbewußtsein verlegendre Inkonsistenz bedeutet, wenn der Dienstgeber, der diesen Vertrag nicht einhält, nach den Bestimmungen des Privatrechtes haftet, während der Hilfsarbeiter, der ohne gesetzlichen Grund das Arbeitsverhältnis vorzeitig auf löst, sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig macht und bestraft wird (vergleiche den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses Nr. 1186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1912). Das Herrenhaus hat damals dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses seine Zustimmung versagt.

Da die Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in § 1162 a die Folgen einer ungerechtfertigten Lösung des Dienstvertrages durch den Dienstnehmer — und zwar, soweit eine Berechtigung des Dienstnehmers in Frage kommt, gemäß § 1164 als zwingende Rechtsvorschrift — ausreichend geregelt hat, so kann § 85 der Gewerbeordnung schlechthin aufgehoben werden; es gelten sohin die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auch für den Vertragsbruch des gewerblichen Hilfsarbeiters. Dagegen schien es zweckmäßig zu sein, die im § 86 der Gewerbeordnung vorgesehene zivilrechtliche Haftung jenes Gewerbeinhabers, der am Vertragsbruch mitschuldig ist oder daraus Vorteile zieht, ausdrücklich aufrechtzuhalten, unter entsprechender Abänderung der bisherigen Bestimmungen.

Da die Verpflichtung des Dienstgebers zur Ausstellung eines Zeugnisses durch § 1163 der Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eine völlig zurreichende Regelung erfahren hat, erscheint es unzweckmäßig, die Sonderbestimmung des § 81 der Gewerbeordnung aufrechtzuerhalten.